

Deutschland.

□ **Berlin**, 23. Januar. Während schon durch die von der Regierung früher gemachten Vorschläge zur Reorganisation des preussischen Heeres eine Abkürzung der Wehrpflicht um 3 Jahre eintreten sollte, so daß dieselbe mit dem 36., nicht mehr wie früher mit dem 39. Lebensjahre aufhören sollte, wird jetzt eine verdoppelte Erleichterung möglich werden; die gesammte Dienstpflicht wird vermuthlich mit dem vollendeten 32. Jahre abgeschlossen sein. — Diese wenigen Worte der „Provinzial-Korresp.“ (in der heutigen Morgennummer mitgetheilt) enthalten eine Ankündigung von weittragender Bedeutung nicht allein für die preussische, sondern auch für die ganze norddeutsche Bevölkerung der Bundesstaaten, und werden von Allen, die ihre ganze Bedeutung zu würdigen verstehen, mit großer Freude begrüßt werden. Für das preussische Volk liegt darin schon eine werthvolle reife Frucht der mühevollen Ausfaat von 1866 und eine Belohnung für die durch schweren Militärdienst zum Schutze Deutschlands so lange Jahre gebrachten Opfer, eine Belohnung und Erleichterung, die nicht verkümmert wird, durch etwaige Sorge, daß sie auf Kosten der Wehrkraft des Landes gewährt würde, oder aus schwächlicher Nachgiebigkeit gegen unweises und unpatriotisches Verlangen der Demokratie. Die Regierung, aus deren Händen das Volk jetzt eine solche Wohlthat empfängt, hat bereits bewiesen, daß sie nicht auf Kosten der Sicherheit und Selbstständigkeit des Staates nach Popularität hascht, sie löst aber jetzt, da es ohne solche Gefährdung der Staatsinteressen geschehen kann, mit der Erleichterung der Militärpflicht aus freiem Entschlusse ein früher gegebenes Versprechen ein, ohne sich erst dazu drängen zu lassen. Wer aus eigener Erfahrung kennen gelernt hat, wie die Militärpflicht mit jedem höheren Lebensjahre auch ungleich störender in die bürgerlichen Lebensverhältnisse eingreift, wird die Wohlthat einer Verkürzung der Dienstpflicht um 4 bezüglich 7 Jahre erst vollständig würdigen können, und diese Errungenschaft um so höher schätzen, je allgemeiner dabei die Ueberzeugung herrschen wird, daß dadurch nicht die allgemeine Wehrkraft geschwächt wird, sondern daß sie den großen Erfolgen der Regierungspolitik und den heldenmüthigen Thaten der Armee selbst verdankt wird. Bei dem Hinweis auf diese wichtige Errungenschaft, welche das preussische Volk seiner Regierung und seinem im Kriege bewährten Vertrauen zur Regierung, nicht den auf Verminderung der Wehrkraft gerichteten gewöhnlichen demokratischen Agitationen zu verdanken hat, läßt sich kaum der Wunsch unterdrücken, daß damit auch das Verständnis des Volkes für die Pläne der Regierung und das Vertrauen dazu wachsen möchte. Der Mangel an richtigem Verständnis und Vertrauen tritt gerade in der militärischen Frage des Bundes jetzt wieder vielfach zu Tage, und die einfachsten Dinge werden mit Hilfe des unglückseligen konstitutionellen Schablonenthums zu störenden Prinzipienfragen zurechtgedreht. Eine solche ist das sogenannte „Normal-Budget“ geworden. Alle Welt ist darüber einig, daß die Wehrkraft des norddeutschen Bundes in den Händen des preussischen Kriegsheers in vollem Umfange sein müsse. Darauf ist auch das Bestreben der preussischen Regierung gerichtet. Während diese nun zu Erreichung dieses Zweckes durch Bestimmungen im Entwurf über die nöthigsten Grundlagen der Wehrverfassung Garantien gegen das Stillstehen der Wehrmaschine zu schaffen und dem Einzelwillen eine Schranke zu setzen sucht, erheben die klugen Politiker wieder ein Wehgeschrei über Beschränkung des Verfassungsrechts, weil diese Sicherung der einheitlichen Wehrkraft einem verfassungswidrigen Normal-Budget ähnlich sehe. Graf Bismarck soll also nach der Meinung dieser klugen Leute eine einige norddeutsche Militärmacht schaffen, aber es soll gänzlich von dem Willen und der Abstimmung aller einzelnen Glieder des Bundes abhängen, ob und wie viel sie Pflichten übernehmen wollen? Keiner von den verblendeten Schreierern kann aber doch dem Grafen Bismarck eine Garantie geben, daß der Zweck des Bundes erreicht wird, wenn von der Abstimmung im Reichstage allein die Entscheidung abhängig gemacht wird. Es müssen also doch vorher die nöthigsten Grundlagen sicher gestellt werden, wenn sich das Jahr 1848 nicht wiederholen soll. In diesen Grundlagen ist nun von der Demokratie das Gespenst des Normal-Budgets entdrückt worden.

— Die jüngst erlassene, in einigen Punkten veränderte „Instruktion über die Behandlung und Ausbildung der einjährigen Freiwilligen“ möge in ihren Hauptbestimmungen, wie sie die „Prov.-Korr.“ mittheilt, hier folgen:

„Die einjährige Freiwilligen aller Waffen sind, so weit sie durch ihre allgemeine Bildung hierzu geeignet erscheinen, zu Offizieren und Unteroffizieren der Reserve und Landwehr auszubilden. Es müssen ihnen deshalb während ihres Dienstjahres nicht allein die nöthigen Begriffe über ihre künftigen Verhältnisse beigebracht werden, sondern es ist ihnen auf Grund derselben auch die praktische Fertigkeit zur Ausübung ihrer künftigen Pflichten möglichst anzueignen.

Die Freiwilligen werden bei ihrer Annahme zwar bei den Kompagnien zc. eingetheilt, allein zu ihrer Ausbildung besonders dazu ausgewählten Offizieren überwiesen. Es müssen hierzu Offiziere ausgewählt werden, welche nicht allein die nöthige praktische und theoretische Dienstkenntnis, sondern auch die selbstständige Umsicht besitzen, um gebildeten jungen Leuten zum Vorbilde zu dienen. Den Unterricht im Exerzieren, im Reiten und in der Dienst- und Waffenkenntnis erhalten die Freiwilligen in der Regel durch den zu ihrer Führung bestimmten Offizier. Sobald derselben nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten ausgebildet sind, treten sie in ihre Kompagnien oder Eskadrons ein und thun als Gemeine Dienste. Die Freiwilligen bleiben aber auch während dieser Zeit in Hinsicht auf ihre allgemeine Ausbildung der besonderen Aufsicht des ihnen vorgesetzten Offiziers untergeben. Nach Verlauf der ersten Hälfte

ihres Dienstjahres werden sämmtliche Freiwillige, soweit sich hierzu Gelegenheit bietet, dem Regiments- zc. Kommandeur vorgestellt und diejenigen zu Gefreiten in Vorschlag gebracht, welche durch ihre erworbene Dienstkenntnis, sowie durch ihre Neigung und Führung zu der Hoffnung berechtigen, daß ihnen bei ihrer Entlassung das Attest zum Landwehr-Offizier erteilt werden können. Die zu Gefreiten beförderten Freiwilligen thun bei den Kompagnien und Eskadrons vorzugsweise Unteroffizierdienste. Auch nach ihrer Beförderung zum Gefreiten bleiben die Freiwilligen fortdauernd unter Aufsicht des mit ihrer besondern Ausbildung beauftragten Offiziers, der ihnen Unterricht über die Pflichten des Unteroffiziers und des Offiziers in allen Dienstverhältnissen, sowie über die besonderen Standespflichten des Offiziers erteilt. Speziell liegt es diesem Offizier ob, die zu Gefreiten beförderten Freiwilligen im Zugsführen, sowie im Tirailleur- und Felddienst zu üben und haben die Regiments- und Bataillons-Kommandeure dahin zu sehen, daß hierzu die Gelegenheit, so viel als es erforderlich ist, gegeben werde.

Zum Garnison-Wachdienst sind die einjährigen Freiwilligen nur in soweit heranzuziehen, als dies zu ihrer dienstlichen Ausbildung notwendig ist. Vor der Beendigung ihrer Dienstzeit werden die zu Gefreiten beförderten Freiwilligen einer praktischen und theoretischen Prüfung im Hinblick auf die allgemeinen Standes- und Berufspflichten des Offiziers, sowie auf die von einem Subaltern-Offizier zu verlangenden Kenntnisse und Fertigkeiten unterworfen. Diejenigen, welche die Prüfung bestehen, erhalten ein Zeugnis über ihre Qualifikation zum Landwehr-Offizier, wodurch sie die Berechtigung erlangen, bei der Landwehr zum Offizier gewählt zu werden. Diejenigen Freiwilligen, welche das Qualifikations-Attest erhalten, werden bei ihrer Entlassung zu überzähligen Unteroffizieren befördert. Denjenigen einjährig Freiwilligen, welche den in Anbetracht ihres Bildungsgrades an sie zu stellenden höheren Anforderungen entsprechen, ist jede mit dem dienstlichen Interesse vereinbare Rücksicht zu gewähren. Die militärische Ausbildung derselben muß zwar während ihrer Dienstzeit als Hauptsache angesehen werden; wo sich indeß nach der hierzu erforderlichen Zeit noch Gelegenheit für sie findet, einige Stunden ihrer anderweitigen Bildung zu widmen, ist diese jederzeit von den Vorgesetzten zu berücksichtigen. Dagegen sind die Freiwilligen, welche sich im Dienst vernachlässigen, oder denen das Bestreben, sich militärisch auszubilden, sichtlich mangelt, und die dieserhalb oder wegen Vergehen gegen die Disziplin zc. sich nach halbjährigem Dienst nicht zur Beförderung zum Gefreiten eignen oder nach ihrer Beförderung sich so mangelhaft führen, daß ihnen das Anrecht auf Zulassung zur Prüfung abgesprochen werden muß, wie alle übrigen Soldaten zu behandeln und zu jedem Dienste heranzuziehen. Im Reserve- und Landwehr-Verhältnis sind dergleichen Freiwillige vorzugsweise zu den Übungen einzuberufen, um die Mängel ihrer militärischen Ausbildung möglichst zu beseitigen. Die zur Ausbildung der Freiwilligen kommandirten Offiziere erhalten durch die ihnen hier gestellte Aufgabe Gelegenheit, die jedem auf höhere Dienststellen Anspruch machenden Offiziere unentbehrliche vielseitige Menschenkenntnis zu erwerben und sich durch ihr Benehmen zu einer außerordentlichen Beförderung zu empfehlen; auch sollen diejenigen Stabsoffiziere, Hauptleute und Rittmeister, welche diesen wichtigen Gegenstand zweckmäßig leiten, Sr. Maj. dem Könige besonders namhaft gemacht werden.

— Die bedeutungsvolle Rede des Fürsten Hohenlohe in der bayerischen Kammer begleitet die „Prov.-K.“ mit folgender Aeußerung: „In dem Friedensvertrage zwischen Preußen und Oesterreich ist bestimmt, daß die nationale Verbindung des Vereins der süd-deutschen Staaten mit dem norddeutschen Bunde einer näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibe. Bei der gereizten Stimmung, welche damals in Folge des kaum beendeten Krieges noch zwischen der Bevölkerung von Nord- und Süddeutschland obwaltete, gab es Viele, welche sich der Besorgnis hingaben, daß eine solche nationale Verständigung zwischen dem norddeutschen Bunde und den Staaten südlich des Rheins auf lange Zeit hinaus nicht zu erhoffen sei, daß vielmehr die Mainlinie fürerst einen Riß durch Deutschland bilden, der etwaige Vereln der süddeutschen Staaten aber sich viel eher an Oesterreich oder an einen außerdeutschen Staat, als an Preußen anschließen werde. Unsere Regierung begte von vornherein bessere Zuversicht und war fest entschlossen, an ihrem Theile der nationalen Verständigung auch nach jener Seite hin unverweilt die Wege zu bahnen. Namentlich wurde bei den Friedensverhandlungen mit den süddeutschen Staaten der Gesichtspunkt festgehalten, den letzteren nicht Bedingungen aufzuerlegen, welche die Wiederanknüpfung eines nationalen Bundes erschweren könnten, vielmehr in den Friedensschlüssen neue Grundlagen für eine günstige Festhaltung der Beziehungen zwischen Preußen und dem deutschen Süden und dadurch für eine heilsame nationale Entwicklung Gesamt-Deutschlands zu gewinnen. Je mehr Preußen sich bei jenen Verhandlungen nur von der Rücksicht auf das gemeinsame deutsche Interesse leiten ließ, desto mehr durfte es vertrauen, daß auch in der Bevölkerung und in den Regierungen Süddeutschlands, sobald die Nachwirkungen des traurigen Zwistes mehr zurücktraten, der nationale Sinn und Geist wieder mächtig erwachen und eine Annäherung an Norddeutschland fordern würde. Diese Hoffnung geht rascher in Erfüllung, als die Reisten noch vor Kurzem es für möglich hielten. Gerade in dem bedeutendsten der süddeutschen Staaten, welcher durch seine gesammte Stellung zur Führung derselben berufen wäre, tritt schon jetzt Seitens der Regierung in Uebereinstimmung mit der Landesvertretung das offene und unumwundene Bestreben zur Anknüpfung eines engen nationalen Bundes mit Preußen und Norddeutschland hervor. Die Erklärung, welche der Prinz Hohenlohe hierüber im bayerischen Abge-

ordnetenhaufe abgegeben hat, ist ein erfreuliches Unterpfand dafür, daß die patriotische Gesinnung in Süddeutschland sich mit dem Streben der preussischen Regierung und ganz Norddeutschlands vereinigen werde, um durch eine Verständigung, wie sie auch im Friedensvertrage von Prag in Aussicht genommen ist, eine glückliche nationale Entwicklung für unser deutsches Gesamtwaterland anzubahnen.“

— In dem Befinden der Herzogin Adelheid von Nassau, die bekanntlich auf ihrem Schlosse Rumpenheim an einem typhösen Fieber schwer erkrankt war, scheint, wie schon angedeutet, ein bedenklicher Rückfall eingetreten zu sein, so daß man aufs Neue an ihrer Wiedergenesung zweifelt. Prof. Bamberger aus Würzburg wurde am 21. c. auf dem Schlosse etwa tet. — Sollte die Herzogin sterben, so ist zu befürchten, daß dieser Todesfall von einem Theile der weiblichen Bevölkerung in Stadt und Land tendenziös ausgebeutet werden wird. Man liebt die Herzogin Adelheid zwar durchaus nicht in der Weise, wie des Herzogs erste Gemahlin (eine schöne, leutselige und geistreiche Frau, die ihm im ersten Wochenbette starb), aber das Mitleid mit dem Unglück der Herzoglichen Familie und der Umstand, daß man geneigt ist, die Erkrankung als eine Folge jener Schicksalsschläge zu betrachten, welche sie betroffen, anstatt (wie wohl richtiger) jenes bekannten, über alle Begriffe forcierten Rittes von Rumpenheim nach Frankfurt a. M. und zurück bei schlechtestem Wetter, macht die Theilnahme über alles Erwartet groß.

— Aus den norddeutschen Bundes-Kontingenten werden tüchtige Militärs zum Studium des Dienstes zeitweilig preussischen Regimentern zugetheilt werden. Einer deraußigen Aufforderung von Preußen ist alleseitig entsprochen worden.

— Wie wir hören, ist nunmehr auch der Spezial-Etat für Nassau gefertigt und dürfte bereits in den nächsten Tagen zur Feststellung gelangen.

— Aus Wien, vom 19. d., wird der „Karlser Zeitung“ geschrieben: Die österreichischen und preussischen Zollvollmächtigten haben heute abends Sitzung gehalten und darin den revidirten Zollvertrag zu Ende beraten. Es erübrigt jetzt nur noch, die Lücke wegen der Weingölle auszufüllen, bezüglich deren die schließlichen Instruktionen aus Berlin, obwohl in bestimmte Aussicht gestellt, noch nicht eingegangen waren.

— Um dem Mangel an Beamten bei der Königl. Telegraphen-Verwaltung abzuhelfen, welcher sich bei der beabsichtigten Einrichtung von Stadt-Telegraphen-Stationen hier selbst herausgestellt hat, sollen — wie es heißt — zunächst Postbeamte, welche den Kursus in der Telegraphie durchgemacht haben und das Qualifikations-Zeugnis besitzen, verwendet werden.

— Im Herrenhause hat die betreffende Kommission die Annahme des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Einzugs Geldes, beschlossen. Die nächste Plenarsitzung des Hauses soll am Sonntag stattfinden. In Bezug auf das Genossenschafts-Gesetz sind einflussreiche Mitglieder des Hauses — wie es heißt nicht ohne Erfolg — bemüht, die Annahme der Beschlüsse des Abgeordneten-hauses zu erwirken.

— Dem Vernehmen nach hat der Korvettenkapitän Werner im Auftrage des königlichen Marineministeriums Kiel verlassen und die Reise nach England, Frankreich und den Vereinigten Staaten angetreten, um die dortigen Kriegshäfen und Marine-Etablissements zu studiren.

Köln, 21. Januar. Auf dem Bahnhofe zu Deutz ist man heute mit dem Umladen der gestern daselbst eingetroffenen Reiterstatue Friedrich Wilhelm IV. beschäftigt. Der Transport von Berlin hierher geschah auf einem dazu geeigneten Wagen des Königl. Eisenbahnen-Etablissements und unter Begleitung des Direktors der Kgl. Gießerei zu Berlin, Herrn Gladenbeck, der auch den Guß des bekanntlich von unserm Kölner Landmann, Herrn Bildhauer Bläser, modellirten Standbildes geleitet hat. Letzteres und das ebenfalls für die hiesige feste Brücke bestimmte gleichartige Standbild Sr. Maj. des Königs Wilhelm gehören ihren Dimensionen nach zu den größten Reiterstatuen, die bis jetzt gegossen worden sind, und werden unserer Brücke zum bedeutsamen künstlerischen Schmuck gereichen. — Wir erhielten Mittheilung über eine vor etwa vier Wochen zu Brühl hervorgetretene auffallende Krankheits-Erscheinung. Die Erkrankungen, von welchen angeblich bis jetzt hauptsächlich junge Mädchen befallen wurden, sollen ohne Ausnahme tödtlich verlaufen. Sie wurden Anfangs als Nervenleiden angesehen; späterhin seien andere Hypothesen, namentlich auch die einer Blutvergiftung, aufgestellt worden.

Frankfurt a. M., 20. Januar. In der 19. Sitzung der Bundesliquidations-Kommission vom 9. Januar machten die Bevollmächtigten von Preußen, Baiern, Baden und Hessen die Anzeige, daß sie Namens ihrer Regierungen dem Antrage der Kommission: „Den von der hohen sächsischen Regierung liquidirten Mebraufwand an die Kosten für die Bundes-Erektion in Holstein und Lauenburg von 52,738 Thln. 29 Sgr. 8 Pf. nicht als begründet anzuerkennen“, beizutreten hätten. In derselben Sitzung beschloß die Zusammenstellung und spätere Berechnung der von den Lokal-Liquidations-Kommissionen, bei der Unmöglichkeit, daß die mit der Kommissionen in den ehemaligen Bundesfestungen wöchentlich vorzuliegenden Nachweisungen und Klassifikationen der verschiedenen Vorräthe beauftragten Beamten rechtzeitig zum Abschluß bringen können, die Einberufung von sechs tüchtigen rechnungsverständigen Beamten als Hülfsarbeiter bei den in der Kommission vertretenen Regierungen zu beantragen, vorläufig auf 2 Monat, mit einem Tagegeld von je 7 Gulden aus der Kasse der Liquidations-Kommission. Diese Beamten sollen am 23. Januar sich hier melden. Nur so hofft man wegen jenes Geschäftes den der Kom-

